

Lesefassung

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf in der nach Inkrafttreten der am 04.03.2020 beschlossenen 3. Änderungssatzung geltenden Fassung

(Die Satzung trat mit Bekanntmachung am 23.03.2020, rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft)

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsätze

§ 3 Aufwandsentschädigung

§ 4 Sitzungsgeld

§ 5 Verdienstaufschlag

§ 6 Auslagenersatz

§ 7 Reise- und Fahrkosten

§ 8 Zahlungsbestimmungen

Präambel

Gemäß der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9, 30 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 11.03.2009 mit Beschluss Nummer 21/2009 eine Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen und diese mit der 1. Änderungssatzung vom 09.05.2012 (Beschluss 26/2912), der 2. Änderungssatzung vom 25.01.2017 (Beschluss 002/2017) sowie der 3. Änderungssatzung vom 04.03.2020 (Beschluss 013/2020) wie folgt angepasst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte sowie Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und des Seniorenbeirates.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und Ausschüsse, den Ortsvorstehern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gewährt. Daneben werden der Ersatz des Verdienstaufschlages und Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach dem Bundesreisekostengesetz außerhalb der Gemeinde Schönefeld gewährt.

Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates erhalten einen Ersatz ihrer Auslagen sowie des Verdienstaufschlages.

- (2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Telekommunikationskosten, Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Schönefeld sowie bei Nutzung eines Wohnraumes / Arbeitszimmers sind auch dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten.

§3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

Gemeindevertreter	110 Euro
Ortsbeiratsmitglieder des Ortsbeirates Großziethen	30 Euro
Ortsbeiratsmitglieder aller übrigen Ortsbeiräte	25 Euro
Sachkundige Einwohner	30 Euro

- (2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:

a) Vorsitzender der Gemeindevertretung	450 Euro
b) Fraktionsvorsitzende	110 Euro
c) Ausschussvorsitzende	110 Euro
d) Vorsitzender des Hauptausschusses (soweit nicht hauptamtlicher Bürgermeister)	360 Euro

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Buchstaben a) und b) nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und d) nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Buchstabe d) um 50 Prozent zu vermindern.

Ortsvorsteher des	
Ortsteils Großziethen	780 Euro
Ortsteils Kiekebusch	175 Euro
Ortsteils Schönefeld	630 Euro
Ortsteils Selchow	175 Euro
Ortsteils Waltersdorf	545 Euro
Ortsteils Waßmannsdorf	315 Euro.

- (3) Die Stellvertreter nach Abs. 2 erhalten für die Dauer der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert monatlich, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonates länger als zwei Wochen andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenen grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.

- (4) Vergütungen aus Tätigkeiten als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind gemäß § 97 Absatz 8 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie in der Summe einen Jahresbetrag von 1320,00 Euro überschreiten.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen

der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in denen sie Mitglied sind, sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung. Dies gilt auch für Klausurtagungen. Werden Klausurtagungen an mehreren Tagen von vorn herein anberaumt, erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung für jeden Tag ein Sitzungsgeld, an dem sie an der Sitzung teilnehmen.

- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (3) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro. Dies gilt auch für Klausurtagungen. Werden Klausurtagungen an mehreren Tagen von vorn herein anberaumt, erhalten die Sachkundigen Einwohner für jeden Tag ein Sitzungsgeld, an dem sie an der Sitzung teilnehmen.
- (5) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt auf der Grundlage der bei den Sitzungen zu führenden Anwesenheitslisten mit Unterschriftsleistung.
- (6) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5 Verdienstausschlag

- (1) Die Gemeindevertretungsmitglieder, die Ortsbeiratsmitglieder, die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die in Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Er wird auf Antrag und grundsätzlich gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Höchstbetrag zur Erstattung des Verdienstausschlages beträgt 18,00 Euro pro Stunde. Für Kinderbetreuung beträgt der Höchstbetrag 13,00 Euro pro Stunde.
- (3) Der Verdienstausschlag wird monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 6 Auslagenerstattung

Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates erhalten eine pauschale Auslagenerstattung in Höhe von 10,00 Euro je Beiratssitzung.

Ein Anspruch auf die pauschale Auslagenerstattung besteht nur im Falle der nachgewiesenen Sitzungsteilnahme. Mit der Pauschale sind regelmäßig die mit der Sitzung im Zusammenhang stehenden Fahr-, Telekommunikations-, IT-, Kopier- und Materialkosten abgegolten. Erhöhte Auslagen werden auf gesonderten Nachweis erstattet.

§ 7 Reise- und Fahrkosten

- (1) Reisekosten (Tagesgeld und Fahrkosten) werden den Gemeindevertretungsmitgliedern und Ortsbeiratsmitgliedern auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes vom 26.05.2005 (BGBl. Teil I S.1418) - in der aktuellen Fassung - erstattet. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.

- (2) Fahrkosten der Gemeindevertretungsmitglieder zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiratsmitglieder zu den Sitzungen der Ortsbeiräte werden nicht zusätzlich erstattet, soweit die Wegstrecke zwischen Wohnort der Gemeindevertretungsmitglieder und Sitzungsort eine Entfernung von 30 km nicht übersteigt. Sie werden durch Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 3 dieser Satzung) abgegolten.

§ 8 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Ortsvorstehern monatlich und das Sitzungsgeld vierteljährlich zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt. Den Gemeindevertretungsmitgliedern und Ortsbeiratsmitgliedern wird die Aufwandsentschädigung vierteljährlich zusammen mit dem Sitzungsgeld zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt. Den sachkundigen Einwohnern wird das Sitzungsgeld vierteljährlich zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt. Der pauschale Auslagenersatz gemäß § 6 wird vierteljährlich zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt.
- (2) Die Zahlung von Verdienstausfall gemäß § 5 dieser Satzung erfolgt unverzüglich nach der Geltendmachung, spätestens aber zum Quartalsende.
- (3) Nimmt ein Gemeindevertretungsmitglied bzw. ein Ortsbeiratsmitglied seine Tätigkeit mehr als zwei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 3. Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.